Finanzamt
Freiburg-Stadt
Steuernummer
0647008052

Ort, Datum Freiburg,

1 1. Dez. 2013

Anschrift Sautierstr.	24, 79104	Freiburg	Bell Kapitali 10 Setz 1 N
Postfach	Telefon	r Finanzdionaria	App.
	0761/20	04-	3038
Auskunft erteilt:	ACCEPTED NATIONAL	DE1003 (02) 990 (10)	Zimmer-Nr.
Frau Meiste	r		249

Lernort Kunzenhof e.V. z.Hd. des Vorstandes Littenweiler Str. 25 a

79117 Freiburg

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungs-mäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist ⊠ angekreuzt

A	Fes	404.	·III	1100
A-	res	LSIE		mu

Die Satzung der (Bezeichnung der Körperschaft)	vergenannten Körperschaft		deprubnewus, nov	grudietess A rus asiewnii .
Lernort Kunze	enhof e.V.		Below S W	70000000000000000000000000000000000000
n naphupäälaad synuhna				
SANGERS ESSENDED D		on expeditioner de eb.votti-stater		
in der Fassung vom	16.07.2013 (TT.MM.JJJJ) den §§ 51, 59, 60 und 61 A	(zuletzt geändert am	·(TT.MM.JJJJ)) erfüllt die satzungsmäßigen

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens

ab dem 01. 01. 20_____ zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBI = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

ınmmisednebenbestimmuı	zur Anwendung kommen.	am 01, 01, 20 zur Amwendung k	ato dia
Zuwendungsbestätigung angegebenen st	unnchtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veraniasst, dass Zuv auer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer bs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).	narter fur die entgangene Steuer.	
ubnəwuS nəgitdəinnu iəd gnuft	ngsbestätigungen	inperschaft- und Geweidesteter wird di altering iver Amelinabream stont dinne	You der Kö
Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapii wird auf den letzten gültigen Freistellungs	alertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung v bescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbesch	nd/oder der Ausstellung von Zuwendung Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.	gsbestätigunge
nweis zum Kapitalertragsteuera n Zuwendungsbestätigungen	bzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellu	oder zur Ausstellung	und unamik Diss musa
Zuwendungsbestätigungen dürfen e (siehe unter Punkt B. Hinweise zur I	rst für ab dem 01. 01. 20erhaltene Zuwendungen ausgestellt w eststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigr	/endungen ausgestellt werden en Zuwendungsbestätigungen vgl. unte	er Punkt H.
Für Körperschaften, die bisher nicht nach	§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt	steuerbefreit waren, gilt Folgendes:	
dieses Feststellungsbescheides nicht läng	nd ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausges er als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).	ein Freistellungsbescheid oder Keine Fre	venn das Datun eistellung mittels
(§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die Körperschaft ist nicht berechi (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, v	igt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vo eil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.	ungen nach amtlich vorgeschriebener Jefördert werden.	m Vordruck
The recipe secretarial personals, run is	31 28 11 61 20 MARCH 140 - C C C C C	An union volgeschichenen volunck	
amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Internet unter hti Zuwendungsbestätigungen für Mitglied	D Abs. 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellu ps://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.	Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	st Zuwendugs
Zuwendungsbestätigungen für Spende Die Körperschaft ist berechtigt, für Spend amtlich vorgeschnebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Intermet unter htt	n en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu 0 Abs., 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellu ps://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. sbeiträge	Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	st Zuwendugs
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spend amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Internet unter htt Zuwendungsbestätigungen für Mitglied	rendungsbestätigungen n en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu 0 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellu ps://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.	zugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	st Zuwendugs
Zuwendungsbestätigungen für Spende Die Körperschaft ist berechtigt, für Spend amtlich vorgeschnebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Intermet unter htt	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 Apr. 3 EstDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellungen. 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung. 2 Apr. 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung. 2 Apr. 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung. 2 Apr. 1 EStDV) suszustellen. Die amtlichen Muster für die Apr. 3 Apr. 1 EStDV) suszustellung.	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) zugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	naci nagungga Seungaunga Jeungaunga
weise zur Ausstellung von Zuvraweise zur Ausstellung von Zuvrawendungsbestätigungen für Spende mitten vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Intermet unter htt	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nrendungsbestätigungen endungsbestätigungen n en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zu en, die ihr zur Verfügung.	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 NO.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO.) sugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	AOA
Erziehung und Bildun nweise zur Ausstellung von Zuv Zuwendungsbestätigungen für Spende similich vorgeschiebenen Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Internet unter hit Spenden stehen im Internet unter hit	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 II) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 I	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 OO) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 OO) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 OO) Logewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuenliche mulare zur Verfügung.	OA
weise zur Ausstellung von Zuvraweise zur Ausstellung von Zuvrawendungsbestätigungen für Spende mitten vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Intermet unter htt	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 II) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 I	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 NO.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO.) sugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	naci nagungga Seungaunga Jeungaunga
Tolgende gemeinnützige Zwecke: Jugendhilfe Erziehung und Bildun Neise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spende amtlich vorgeschiebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Internet unter hti	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 II) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 I	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Ao.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO.) Zugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	OA O
Tugende gemeinnützige Zwecke: Jugendhilfe Erziehung und Bildun Neise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spende amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 bestätigungen stehen im Internet unter hit Spenden stehen im Internet unter hit	Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 54 Abs. 2 Satz 2 It.) (§ 55 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 55 Abs. 2	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) zugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	OA O
mildfätige kirchliche Tugende gemeinnützige Zwecke: Tugende gemeinnützige Zwecke: Erziehung und Bildun Tuweise zur Ausstellung von Zuv Rüwendungsbestätigungen für Spende amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 Bestätigungen stehen im Internet unter htt	Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 It.) (§ 52 Abs. 2 Satz 3 It.) (§ 54 Abs. 2 Satz 3 It.) (§ 55 Abs.	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) Sugewendet werden, Zuwendungsbest Muster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	OA O
(siehe unter Punkt B. Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert nach ihrer Sat Mürgende gemeinnützige Zwecke: Jugende gemeinnützige Zwecke: Ingende Ingende gemeinnützige zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spende Ingende gemein gemei	zwecke. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 N (§ 52 Abs. 2 Satz 2 N (§ 52 Abs. 1 EStDV) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 N (§ 52 Abs. 2 Satz 2 N (§ 52 Abs. 1 Satz 1 N (§ 52 Abs. 2 Satz 1 N (§ 52 Abs. 1 Satz 1 N (§ 52 Abs. 2 Sa	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO) Sugewendet werden, Zuwendungsbest Wuster für die Ausstellung steuerliche mulare zur Verfügung.	OA OA OA Springliëi
eine Abstandnahme vom Kapitalertr (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Steuerbegünstigung nweise zur Steuerbegünstigung niek Satt bei Körperschaft fördert nach ihrer Satt mildtätige Wichliche Tugende gemeinnützige Zwecke: Tugende gemeinnützige Zwecke:	eststellung). Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 N. en, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewender für die Satz 1 N. o. Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellungen. Dies Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellungen. Swecke zugewendet werden, Zupps. 1 N. o. Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellungen. Swecke zugewendet werden, Zupps. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung. Auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung. Dieselftägee	en werden, die ab dem 01. 01. 20 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Ab.) (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Ab.) Muster für die Ausstellung steuenliche Muster für die Ausstellung steuenliche mulare zur Verfügung.	OA O
Befreiung von der Körperschaftsteuer aus eine Abstandnahme vom Kapitalentr (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Frunkt B. Hinweise zur Freuerbegünstigung nur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert nach ihrer Sat mildtätige wildende gemeinnützige Zwecke: Jugende gemeinnützige Zwecke: Jugende gemeinnützige Zwecke: Michliche Michl	5 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt I eststellung). setstellung). Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GewStG sugewender, die ab dem 0 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Gev Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Gev Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Gev Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Gev Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 Gev Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 Gev Abs. 6 Gev	en werden, die ab dem 01. 01. 20 en werden, die ab dem 01. 01. 20 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	nə&ləifluz

Page Ethiaprisch las bei dem aben ganoninge Einenann kohrt as tifetiken.